

An
die Parlamentsdirektion,
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Obersten Gerichtshof

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Abteilungsmail

Betrifft: EGMR;

MRB RELIGIONSGEMEINSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS ua;
MRB VEREIN DER FREUNDE DER CHRISTENGEMEINDE ua;
MRB GÜTL;
MRB LÖFFELMANN;
Urteile des EGMR gg Österreich vom 31. Juli 2008, 26. Februar 2009 bzw.
12. März 2009;
Rundschreiben

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in jüngster Zeit vier Urteile erlassen, die Ausführungen zur unterschiedlichen Behandlung von Bekenntnisgemeinschaften einerseits und anerkannten Religionsgesellschaften andererseits durch die österreichische Rechtsordnung vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK und dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 14 EMRK enthalten.

1. Das Urteil des EGMR *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua* gegen Österreich vom 31. Juli 2008 behandelt die Regelung der gesetzlichen Anerkennung von Bekenntnisgemeinschaften und insbesondere das Verfahren der Zeugen Jehovas zur Erlangung des Status einer Bekenntnisgemeinschaft bzw. einer Religionsgesellschaft gemäß dem Anerkennungsgesetz 1874 und § 11 des Bundes-

gesetzes über die Anerkennung religiöser Bekenntnisgemeinschaften (siehe die deutschen Übersetzungen ÖJZ 2008, 12; newsletter 2008, 232). Der EGMR gelangte darin – auf das Wesentliche zusammengefasst – zum Schluss, dass der lange Zeitraum bis zur Anerkennung der Zeugen Jehovas als Bekenntnisgemeinschaft bzw. Religionsgesellschaft Art. 9 EMRK insoweit widerspricht, als die Religionsfreiheit alle staatlichen Behörden verpflichtet, das Verfahren zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit angemessen kurz zu halten. Denn das Recht auf autonome Existenz von religiösen Gruppierungen stelle ein Herzstück der Gewährleistungen des Art. 9 EMRK dar (Z 78 ff).

Zur behaupteten Diskriminierung von Bekenntnisgemeinschaften gegenüber Religionsgesellschaften, insbesondere vor dem Hintergrund des § 11 des Bundesgesetzes über die Anerkennung religiöser Bekenntnisgemeinschaften, führte der EGMR aus, dass die privilegierte Behandlung von Religionsgesellschaften in zahlreichen Bereichen, insbesondere im Steuerrecht, es Religionsgesellschaften un- zweifelhaft erleichtere, ihre religiösen Ziele zu erreichen. Im Hinblick auf die beträchtlichen Privilegien verpflichtete Art. 9 EMRK die staatlichen Behörden dazu, bei der Ausübung ihrer Befugnisse in diesem Bereich neutral zu bleiben. Wenn ein Staat die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an religiöse Gruppierungen regle, mit der eine bestimmte Rechtsposition verbunden ist, so müsse allen religiösen Gruppierungen eine faire Gelegenheit geboten werden, die Verleihung zu beantragen, und die normierten Voraussetzungen müssen in nicht-diskriminierender Weise zur Anwendung gebracht werden (Z 92).

Da im Ausgangsverfahren lediglich § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Anerkennung religiöser Bekenntnisgemeinschaften maßgeblich war, prüfte der EGMR lediglich die darin für Bekenntnisgemeinschaften verankerte Wartefrist von zehn Jahren, um für eine Anerkennung als Religionsgesellschaft in Frage zu kommen (Z 93).

Nach Verweisen auf seine Vorjudikatur zu Art. 14 EMRK und den demnach den Vertragsstaaten offenstehenden Beurteilungsspielraum, ob und in welchem Ausmaß eine unterschiedliche Behandlung von ansonsten ähnlichen Fällen gerechtfertigt sei, räumte der EGMR ein, dass eine gesetzlich vorgesehene Wartefrist unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich sein könnte. Schwerlich könne sie jedoch für religiöse Gruppierungen gerechtfertigt werden, die – wie die Zeugen Jehovas – sowohl international als auch im betreffenden Vertragsstaat schon lange bestünden und daher den zuständigen Behörden schon bekannt seien. In solchen Fällen sollten

die Behörden in beträchtlich kürzerer Zeit prüfen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen von einer religiösen Gruppierung erfüllt werden (Z 98).

Die Zeugen Jehovas seien daher auch in ihrem gemäß Art. 14 iVm. Art. 9 EMRK gewährleisteten Recht verletzt worden. Weiters stellte der EGMR auch eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK fest, weil das Verfahren zur Anerkennung nicht den Erfordernissen eines Verfahrens binnen angemessener Frist entsprochen habe (Z 117).

Das Urteil des EGMR vom 26. Februar 2009, *Verein der Freunde der Christengemeinde ua.* verweist lediglich auf das zu den Zeugen Jehovas ergangene Vorjudikat (Z 43 ff) und stellt ebenfalls eine Konventionsverletzung fest.

2. Mit seinen Urteilen vom 12. März 2009, *Gütl* und *Löffelmann* gegen Österreich, hat der EGMR nun – zusammengefasst – eine Verletzung des Art. 14 (Diskriminierungsverbot) iVm. Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) festgestellt und ausdrücklich § 23 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990 [entspricht § 18 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 idgF] und § 13a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 aus folgendem Grund für konventionswidrig erachtet:

Beiden Urteilen lag zugrunde, dass Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas die den Angehörigen anerkannter *Religionsgesellschaften* im Wehrgesetz sowie im Zivildienstgesetz gewährten Privilegien versagt worden waren.

In seiner Begründung hat der EGMR unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 31. Juli 2009, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua gegen Österreich* (siehe die deutschen Übersetzungen ÖJZ 2008, 12; newsletter 2008, 232), ausgeführt, dass – vor dem Hintergrund der als konventionswidrig festgestellten, starren zehn- bzw. zwanzigjährige Wartefrist gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Anerkennung religiöser Bekenntnisgemeinschaften, d.h. so lange diese Frist gesetzlich festgelegt ist – eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Befreiung vom Wehrdienst bzw. vom Zivildienst dann *unausweichlich diskriminierend* ist, wenn sie sich – so wie in den vorliegenden Fällen – auf die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gründet (Urteil *Gütl*, Z 40; Urteil *Löffelmann*, Z 55).

Diese beiden Urteile sind noch nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 44 EMRK).

3. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare (Verweisungs-)Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

17. März 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt